AG Altötting, Endurteil v. 16.01.2026 – 2 C 581/25

Titel:

Haftungsverteilung, Betriebsgefahr, Nutzungsausfallentschädigung, Unkostenpauschale, Vorgerichtliche Anwaltskosten, Kostenquotelung, Streitwertberechnung

Schlagworte:

Haftungsverteilung, Betriebsgefahr, Nutzungsausfallentschädigung, Unkostenpauschale, Vorgerichtliche Anwaltskosten, Kostenquotelung, Streitwertberechnung

Tenor

1. Die Beklagten werden gesamtverbindlich verurteilt, an den Kläger 1.166,56 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 03.07.2025 sowie nebst vorgerichtlich entstandener Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von weiteren EUR 189,64 zu bezahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner 80% und der Kläger 20%.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung seitens des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

5. Der Streitwert wird auf 1.475,83 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten um restlichen Schadensersatz, resultierend aus einem Verkehrsunfall vom 30.01.2025 in 96110 S., auf Höhe des Anwesens R. 79.

2
Am Unfalltag gegen 15 Uhr war der Pkw des Klägers, Marke A, amtliches Kennzeichen X, abgestellt auf einer öffentlichen Fläche in der Nähe des Elternhauses des Klägers, und zwar auf Höhe des Anwesens R. 79 in Fahrtrichtung I. am rechten Fahrbahnrand des dort befindlichen Wendehammers an der angrenzenden Thujenhecke. Direkt in Angrenzung zur Bundesstraße ist auf dem Wendehammer mittig ein Verkehrszeichen Nummer 286 aufgestellt, welches ein eingeschränktes Halteverbot symbolisiert. Beim Rückwärts-Ausparken mit seinem Pkw B, amtliches Kennzeichen Y, geriet der Beklagte zu 1 mit dem Fahrzeugheck gegen das seitlich hinter ihm abgestellte Fahrzeug des Klägers und beschädigte dieses an der vorderen Stoßstange unten links. Der Pkw B ist bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversichert.

3
Der Kläger ließ seinen Pkw A, Erstzulassung 08.03.2016, Laufleistung 125.480 km, durch die Firma KFZ-Service B., S. 53, 97456 D., reparieren. Die Reparatur der unfallbedingten Schäden stellte die Firma am 01.05.2025 mit 3.876,22 € in Rechnung (Anlage K1).

4
Nachdem die Beklagte zu 2 am 26.03.2025 eine Teilzahlung von 2,127,40 € erbracht hatte, machten die anwaltlichen Vertreter des Klägers vorgerichtlich folgenden Restschaden gegenüber der Beklagten zu 1 geltend, und zwar mit Schreiben vom 18.06. 2025 unter Fristsetzung zum 02.07.2025 (Anlage K2) :

Reparaturkosten gern. Rechnung EUR 3.876,22

Kostenpauschale ohne gesonderten Nachweis EUR 30,00

Wertminderung pauschal EUR 250,00

Nutzungsausfall / Tage ä EUR 75,00 EUR 375,00

Zwischensumme EUR 4.531,22 abzgl. Teilzahlung abzgl. EUR 2.127,40

Rest /offen EUR 2.403,82

5
Auf die Zahlungsaufforderungen regulierte die Beklagte zu 2 folgendeTeilbeträge:

01.07.2025 EUR 40,16

01.07.2025 EUR 358,75

6
Bereits am 04.06.2025 hatte die Beklagte zu 2 einen weiteren Teilbetrag von EUR 758,35 reguliert.

insgesamt hat die Beklagte zu 2 auf 75% Basis reguliert und im Hinblick auf die Schadenshöhe Abzüge bei der Unkostenpauschale vom 5 € und bei der Nutzungsentschädigung in Höhe von 80 € vorgenommen. Auf das Abrechnungsschreiben vom 01.07.2025 (Anlage K3) wird verwiesen. Zur Begründung der angesetzten Mithaftungsquote hat die Beklagte zu 2 verwiesen auf die Auskunft der Polizeiinspektion Altötting vom 24.03.2025 (Anlage B1).

7
Rein rechnerisch blieb von der vorgerichtlich geforderten Zahlung ein Betrag in Höhe von EUR 1.246,56 zur Zahlung offen.

8
Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten machten die Klägervertreter geltend aus einem Gegenstandswert in Höhe von 4.531,22 € wie folgt: 1,3 Geschäftsgebühr gem. W 2300 RVG EUR 434,20 Pauschale gem. W 7002 RVG EUR 20,00 Zwischensumme EUR 454,20 19% MwSt. EUR 86,30 Gesamt: EUR 540,50 Auf diesen Betrag regulierte die Beklagte einen Teilbetrag in Höhe von EUR 90,96.

9
Der Kläger hat vorgetragen, er habe sein Fahrzeug nicht im Bereich eines absoluten Halteverbots abgestellt. Ein eingeschränktes Halteverbot befinde sich entlang des Wendehammers an der Front, nicht allerdings auf der Seite, an der der Kläger geparkt habe. Im Übrigen sei er hier nur kurz stehen geblieben, um etwas seinen Eltern zu bringen, die unmittelbar angrenzend wohnen. Ein verkehrswidriges Parkverhalten sei keinesfalls festzustellen. Eine Mithaftung des Klägers greife deshalb nicht. Auch die Kürzungen bei der Schadenshöhe seien nicht gerechtfertigt.

10
Der Kläger hat folgenden Antrag gestellt:

Die Beklagten werden gesamtverbindlich verurteilt, an den Kläger 1.246,56 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 03.07.2025 sowie nebst vorgerichtlich entstandener Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von weiteren EUR 449,54 zu bezahlen.

11
Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt.

12
Die Beklagten tragen vor, das Klägerfahrzeug habe im absoluten Halteverbot geparkt. Auch der Kläger sei polizeilich verwarnt worden. Dies rechtfertige eine Mithaftung der Klagepartei in Höhe von 25%. Zur Schadenshöhe haben die Beklagten vorgetragen, der Ansatz einer Nutzungsausfallentschädigung von 59 € pro Tag anstelle der verlangten 75 € pro Tag sei vor dem Hintergrund des Alters des Fahrzeugs und der Laufleistung gerechtfertigt.

13
Hinsichtlich des weiteren Parteivortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst den überreichten Anlagen Bezug genommen.

14
Das Gericht hat am 16.01.2026 einen Ortsaugenschein am Unfallort durchgeführt und zugleich vor Ort mündlich verhandelt. Die beiden Unfallbeteiligten wurden persönlich angehört. Auf das Terminsprotokoll wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

15
Die zulässige Klage erwies sich zum großen Teil als begründet.

I. Haftung dem Grunde nach

16
Das Gericht kommt nach dem Ortsaugenscheinstermin vom 16.01.2026 zu dem Ergebnis, dass die Beklagten zu 100% für die bei dem Unfall entstandenen Schäden haften. Zwar kann ein Parken im absoluten Halteverbot unter Heranziehung der einschlägigen Rechtsprechung eine Mithaftung des Geschädigten, dessen absoluten Halteverbot abgestellten Fahrzeug angefahren wird, in Höhe von 25% begründen. Im Bereich des Wendehammers befindet sich aber kein Verkehrszeichen 283 (absolutes Halteverbot), sondern ein Verkehrszeichen 286 (eingeschränktes Halteverbot). Ein absolutes Halteverbot gemäß § 12 Abs. 1 Nummer 1 StVO (an engen Straßenstellen) bestand in der konkreten Situation ebenfalls nicht, da noch genügend Platz zum Vorbeifahren an dem abgestellten Klägerfahrzeug vorhanden war. Fraglich ist schon, ob das eingeschränkte Halteverbot den Bereich, in dem der Kläger sein Fahrzeug abgestellt hat, nämlich seitlich im Bereich der angrenzenden Tuhjenhecke, noch gilt. Selbst wenn dies der Fall ist, durfte der Kläger in diesem Bereich jedenfalls zum Beund Entladen für 3 Minuten stehenbleiben. Ob der Kläger, wir vorgetragen hat, hier tatsächlich nur kurz stehen blieb, um seinem bei den Eltern zum Besuch befindlichen Bruder etwas zu übergeben, kann dahinstehen. Im Bereich eines eingeschränkten Halteverbots muss sich jeder Fahrzeugführer immer auf dort möglicherweise abgestellte Fahrzeuge einstellen, da er dort kurzfristiges Anhalten erlaubt ist. Wird ein Fahrzeug, welches im eingeschränkten Halteverbot abgestellt ist, durch einen ausparkenden Pkw-Fahrer angefahren, zu dritt die Betriebsgefahr des abgestellten Fahrzeugs hinter dem Verschulden des Ausparkenden zurück, sodass der Schädiger voll haftet. Der Kläger kann deshalb vorliegend gemäß § 249 Abs. 1 BGB seinen vollen Schaden gegenüber dem Beklagten geltend machen.

II. Haftung der Höhe nach 1. Hauptforderung

17
Die Beklagte zu 2 hat den geltend gemachten Schaden der Höhe nach um 85 € gekürzt.

18
Die Kürzung um 5 € im Hinblick auf die geltend gemachte Unkostenpauschale von 30 € ist nicht gerechtfertigt. Das Amtsgericht Altötting erkennt in ständiger Rechtsprechung die Pauschale in Höhe von 30 € zu.

19
Die weitere Kürzung von 80 € bei der Nutzungsausfallentschädigung hält das Gericht hingegen für gerechtfertigt. Der Kläger hat einen täglichen Nutzungsausfall von 75 € für 5 Tage angesetzt, während die Beklagten einen solchen von 59 € zu erkennen. Diese Kürzung ist in Anbetracht des Fahrzeugalters von 9 Jahren und der Laufleistung gerechtfertigt.

20
Der zu ersetzende Gesamtschaden beläuft sich mithin auf 4.351,22 €.

21
Die geltend gemachte Restforderung reduziert sich von den offenen 1.246,66 € auf 1.166,56 €.

2. Nebenforderungen

22
Verzugszinsen aus diesem Betrag stehen dem Kläger wegen der endgültigen Leistungsverweigerung, die im Abrechnungsschreiben vom 03.06.025 (Anlage K3) zum Ausdruck kommt, wie beantragt ab dem 03.07.2025 zu, §§ 286 Abs. 1, 286 Abs. 2 Nummer 3, 288 Abs. 1 BGB.

23
Die dem Kläger als weitere Schadensposition zustehenden weiteren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten waren auf 189,64 € zu reduzieren.

24

Zum Zeitpunkt der vorgerichtlichen anwaltlichen Geltendmachung der Schadensersatzansprüche mit Schreiben vom 18.06.2025 hatte die Beklagte zu 2 bereits Teilleistungen in Höhe von 2.127,40 € und 758,35 € erbracht gehabt. Offen waren zu diesem Zeitpunkt also nur noch 1.645,47 €. Dieser Betrag ist der maßgebliche Gegenstandswert für die vorgerichtlichen Kosten. es errechnet sich ein Betrag in Höhe von 280,60 €. Abzüglich der bereits bezahlten 90,96 € ergibt sich der Restbetrag in Höhe von 189,64 €.

3. Nebenentscheidungen

25
Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

26
Zwar bezieht sich der insgesamt abgewiesene Teil der Forderung überwiegend auf die vorgerichtlichen Anwaltskosten. Allerdings war die Zuvielforderung insoweit nicht geringfügig im Sinne von § 92 Abs. 2 ZPO, da der abgewiesene Teil in Höhe von 259,90 € immerhin gut 20% der Hauptsacheforderung entspricht. Unter Bildung eines fiktiven Streitwerts bei Zusammenrechnung von Haupt – und Nebenforderung und Bemessung der Obsiegen- und Unternehmensanteile ergibt sich eine Kostenquotelung zum Nachteil der Beklagten von 80% zu 20%.

27
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Ziffer 11 und 711 ZPO.

4. Streitwert

28
Die Forderung auf Zahlung vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 449,54 € war Nebenforderung nur insoweit, als sich diese Forderung auf die Hauptsacheforderung von 1.266,56 € bezog, mithin in Höhe von 220,27 €. Der Restbetrag von 229,27 € hat sich streitwerterhöhend ausgewirkt.